

## Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

### Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (4. SGB V-Änderungsgesetz – 4. SGB V-ÄndG)

#### A. Problem

Durch die Regelung soll die Vergütungssituation der Hausärzte sowie der Vertragsärzte in den neuen Ländern verbessert werden.

#### B. Lösung

- Zusätzliche Anhebung der Gesamtvergütungen des Jahres 1995 in den alten und neuen Ländern um 600 Mio. DM insgesamt zur Verbesserung der Vergütungen der Hausärzte.
- Zusätzliche Anhebung der Gesamtvergütungen des Jahres 1995 für die Vertragsärzte in den neuen Ländern um 4 vom Hundert.

#### C. Alternativen

Keine. Eine zusätzliche Aufstockung der Gesamtvergütungen über die im Rahmen der Grundlohnbindung mögliche Steigerung hinaus ist in der Zeit der strikten Budgetierung (1993 bis 1995) nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung möglich.

#### D. Kosten

Für die gesetzliche Krankenversicherung entstehen im Jahr 1995 Mehrausgaben in Höhe von rd. 840 Mio. DM, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Erhöhung der Vergütungen für die Hausärzte:  
rd. 600 Mio. DM,
- Anhebung der Gesamtvergütungen für die Vertragsärzte in den neuen Ländern um 4 vom Hundert:  
rd. 240 Mio. DM.

Von den Mehrausgaben entfallen rd. 510 Mio. DM auf den Bereich der alten und rd. 330 Mio. DM auf den Bereich der neuen Länder. Diese entsprechen insgesamt rechnerisch einem Beitragssatzeffekt in der GKV von weniger als 0,1 Beitragssatzpunkten.

Die Neuregelung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sowie insbesondere die Verbraucherpreise.

Die finanziellen Belastungen durch dieses Gesetz wirken sich auf den Bund aus, da er die Leistungsaufwendungen der Altenteiler in der Krankenversicherung der Landwirte zu tragen hat, soweit diese Aufwendungen nicht durch Beiträge der Altenteiler gedeckt sind. Der Bund wird im Jahre 1995 in einer Größenordnung von ca. 5 Mio. DM belastet. Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine weiteren Kosten.

## Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (4. SGB V-Änderungsgesetz – 4. SGB V-ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 a wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich zu den nach Satz 1 zu vereinbarenden Veränderungen der Gesamtvergütungen werden die Gesamtvergütungen der Vertragsärzte des Jahres 1995 um einen Betrag erhöht, der 1,71 vom Hundert der Ausgaben der Krankenkassen für ambulante ärztliche Behandlung im Jahre 1993 entspricht; § 72 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht.“

b) In Absatz 3 b wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„In den Jahren 1993 und 1994 sind die nach Absatz 3 a Satz 1 erhöhten Vergütungsvolumina jeweils um weitere 3 vom Hundert, im Jahr 1995 die Vergütungsvolumina der Ärzte um weitere 4 vom Hundert zu erhöhen; § 72 Abs. 1 Satz 2 gilt für die Erhöhung im Jahr 1995 nicht.“

c) In Absatz 4 a wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Einsparungen, die durch Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven bei den Laborleistungen, insbesondere auf Grund der Maßnahmen nach § 87 Abs. 2 b, erzielt werden, und der nach Absatz 3 a Satz 8 zusätzlich zu entrichtende Betrag sind zur Verbesserung der hausärztlichen Vergütung zu verwenden; im Verteilungsmaßstab nach Absatz 4 ist sicherzustellen, daß eine Ausweitung der Zahl der abgerechneten Leistungen keine Auswirkung auf den Punktwert der hausärztlichen Grundvergütung nach § 87 Abs. 2 a hat.“

2. Dem § 87 Abs. 2 a wird folgender Satz angefügt:

„Die Vertragspartner der Bundesmantelverträge stellen sicher, daß der nach § 85 Abs. 3 a Satz 8 zusätzlich zu entrichtende Betrag mit Wirkung vom 1. Januar 1995 für eine entsprechende Erhöhung der Punktzahl für die hausärztliche Grundvergütung im Rahmen des einheitlichen Bewertungsmaßstabes verwendet wird.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1995

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**  
**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

**Begründung****A. Allgemeiner Teil**

Die Vergütungen für die Hausärzte in den alten und neuen Ländern werden um 600 Mio. DM insgesamt erhöht. Bei der Umsetzung der Regelungen des Gesundheitsstrukturgesetzes zur hausärztlichen Versorgung hat sich nämlich gezeigt, daß die erforderlichen Verbesserungen innerhalb dieses Versorgungsbereiches sich nicht allein durch die Umschichtung eingesparter Mittel aus anderen Bereichen der vertragsärztlichen Versorgung realisieren lassen. Durch die Regelungen zur Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel im Rahmen der hausärztlichen Grundvergütung trägt das vorliegende Gesetz diesem Umstand Rechnung.

Die Ausgaben der Krankenkassen für die ambulante ärztliche Behandlung betragen im Jahr 1994 in den neuen Ländern 67,2 vom Hundert der Ausgaben je Mitglied (75,0 vom Hundert je Versicherten) in den alten Ländern. Sie lagen damit deutlich unter dem Niveau der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen in den neuen Ländern, das je Mitglied 77 vom Hundert der Werte der alten Länder betrug. Angesichts dieses Niveauunterschieds, der größer ist als bei fast allen anderen Leistungsausgaben in den neuen Ländern, erscheint es gerechtfertigt, die Gesamtvergütungen für die Vertragsärzte in diesen Ländern zusätzlich um 4 vom Hundert anzuheben. Diese Regelung gilt nicht für Vertragszahnärzte.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1 Nr. 1***Zu Buchstabe a*

Durch die Regelung werden zusätzliche Mittel zur Finanzierung der hausärztlichen Grundvergütung bereitgestellt. Die von den Vertragspartnern durch Einsparungen im Laborbereich nach § 87 Abs. 2 b SGB V bereitgestellten Mittel zur Verbesserung der hausärztlichen Vergütung werden dadurch um rd. 600 Mio. DM erhöht und damit verdoppelt. Maßgebend für die Ermittlung der Erhöhung der Gesamtvergütungen sind die Jahresrechnungsergebnisse 1993 der gesetzlichen Krankenkassen für die Kontengruppe „ärztliche Behandlung“ nach Anlage 1 zu § 25 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung vom 3. August 1981.

*Zu Buchstabe b*

Zur Verbesserung der Vergütungssituation der Vertragsärzte im Beitrittsgebiet werden die Gesamtvergütungen des Jahres 1995 zusätzlich zur möglichen

Steigerung aufgrund der Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen um 4 vom Hundert erhöht. Die Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß diese Vergütungsanhebung auch den Ärzten in dem Teil des Landes Berlin zugute kommt, der Teil des Beitrittsgebietes war.

*Zu Buchstabe c*

Die Regelung stellt sicher, daß die für die hausärztliche Grundvergütung bereitgestellten Mittel dauerhaft in vollem Umfang zur Vergütung der entsprechenden hausärztlichen Leistungen zur Verfügung stehen. Eine Verringerung der Höhe der Vergütung für die in der hausärztlichen Grundvergütung abzugeltenden Leistungen infolge einer Ausweitung der Leistungsmenge in anderen Leistungsbereichen soll durch eine entsprechende Verteilung des verfügbaren Vergütungsvolumens vermieden werden; dies gilt auch für die künftige Bereitstellung von Mitteln zur Anhebung dieser Grundvergütung.

**Zu Artikel 1 Nr. 2**

Die Regelung stellt sicher, daß die Aufstockung der Gesamtvergütungen nach § 85 Abs. 3 a Satz 8 (vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) in vollem Umfang für eine höhere Bewertung der hausärztlichen Grundvergütung (einheitlicher Bewertungsmaßstab, Abschnitt B.I.1 in der Fassung vom 1. Oktober 1994) verwendet wird.

**C. Kosten**

Für die gesetzliche Krankenversicherung entstehen im Jahr 1995 Mehrausgaben in Höhe von rd. 840 Mio. DM, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Erhöhung der Vergütungen für die Hausärzte: rd. 600 Mio. DM,
- Anhebung der Gesamtvergütungen für die Vertragsärzte in den neuen Ländern um 4 vom Hundert: rd. 240 Mio. DM.

Von den Mehrausgaben entfallen rd. 510 Mio. DM auf den Bereich der alten und rd. 330 Mio. DM auf den Bereich der neuen Länder. Diese entsprechen insgesamt rechnerisch einem Beitragssatzeffekt in der GKV von weniger als 0,1 Beitragssatzpunkten.

Die Neuregelung hat darüber hinaus keine unmittelbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sowie insbesondere die Verbraucherpreise.

Die finanziellen Belastungen durch dieses Gesetz wirken sich auf den Bund insofern aus, als er die Leistungsaufwendungen für die Altenteiler in der Krankenversicherung der Landwirte zu tragen hat, soweit diese Aufwendungen nicht durch Beiträge der Altenteiler gedeckt sind. Der Bund wird im Jahre 1995 in

einer Größenordnung von ca. 5 Mio. DM belastet. Die Mehraufwendungen des Bundes können im Haushaltsansatz für den Zuschuß des Bundes an die Träger der Krankenversicherung der Landwirte aufgefangen werden. Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine weiteren Kosten.





